

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 251.

Sonnabend den 8. September.

1855.

### Bekanntmachung.

Die nachstehende, im diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte erschienene

#### Verordnung, den Verkauf des Süßholzsafes (*succus liquoritiae*) betreffend, vom 3. Juli 1855.

In dem, dem Mandate vom 30. September 1823 unter A. beigefügten Verzeichnisse ist unter denjenigen Arzneiwaaren, welche von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern und zwar in jeder Quantität verkauft werden dürfen, auch der Süßholzsafte (*succus liquoritiae*) mit aufgeführt, dagegen aber dieser Artikel in dem durch das Mandat vom 9. Juli 1830 abgeänderten Verzeichnisse (Beilage unter A., Gesetzsammlung vom Jahre 1830, Seite 105) nicht wieder aufgenommen worden.

Wenn nun hiernach an sich kein Zweifel obwalten kann, daß der Süßholzsafte denjenigen Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten in jeder Quantität nachgelassen ist, nicht weiter beigezählt werden kann, folglich der Handel damit, nach § 2 des Mandats vom 30. September 1823, den Kaufleuten nur im Großen, d. i. über 1 Pfund, zusteht, so findet sich das Ministerium des Innern, da nach vorliegenden Anzeigen von Kaufleuten der Süßholzsafte in jeder Quantität geführt wird, die unbeschränkte Gestattung des Verkaufs dieses, im ungereinigten Zustande wegen seines beträchtlichen Kupfergehaltes für die Gesundheit gefährlichen Artikels aber in medicinal-polizeilicher Hinsicht bedenklich fällt, veranlaßt, hiermit zu verordnen:

daß der Handel mit Süßholzsafte im Großen, d. i. über ein Pfund, zwar auch fernerhin den Kaufleuten nachgelassen bleibt, daß sich dagegen dieselben des Verkaufs dieses Artikel im Kleinen, d. i. in Quantitäten unter einem Pfunde, unbedingt zu enthalten haben und daß auch den Apothekern der Verkauf des Süßholzsaftes im Kleinen nur im gereinigten Zustande gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach §. 13 des Mandats vom 30. September 1823 zu bestrafen.  
Dresden, am 3. Juli 1855.

Ministerium des Innern.  
Frhr. v. Beust.

Pusch.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Leipzig, den 3. September 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Bekanntmachung.

Im Monat August d. J. sind von uns wegen nachstehender wohlfahrtspolizeilicher Vergehen Strafen oder Bedeu-  
tungen auszusprechen gewesen.  
Leipzig, am 3. September 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

G. Rechler.

- |   |     |
|---|-----|
| 1) Straßenverunreinigung und sonstige Ordnungswidrigkeiten beim Räumen der Privat- und Senkgruben, so wie beim Abfahren des Düngers . . . . .   | 6.  |
| 2) Sonstige Straßenverunreinigungen beim Abfahren von Schutt, Kalk ic. und vorschriftswidriges Abladen von Kohlen . . . . .   | 2.  |
| 3) Unterlassenes Kehren der Straße innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Markttags Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr) . . . . .   | 2.  |
| 4) Ausschütten von Asche, Ruß, Scherben, Bauschutt u. s. w. auf den Straßen überhaupt, ingleichen von Kehricht außerhalb der Kehzeit (Markttags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr), so wie Liegenlassen von Kehricht u. s. w. außerhalb dieser Zeit . . . . . | 8.  |
| 5) Ausgießen von Flüssigkeiten und Ausschütten von Unrath und dergl., so wie Herabwerfen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße . . . . .   | 2.  |
| 6) Ordnungswidriges Füttern von Pferden auf der Straße . . . . .  | 1.  |
| 7) Ausschütten von Ruß, Kehricht ic. in die Flüsse und Mühlgraben . . . . .   | 1.  |
| 8) Vorschriftswidriges Anbringen von (über zwei Ellen vom Hause ab in die Straße herein sich erstreckenden und an ihrem niedrigsten Theile noch nicht 4 Ellen vom Pflaster oder Trottoir entfernten) Markisen . . . . .                                 | 2.  |
| 9) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs und Fußwegen durch Stehen- und beziehentlich Liegenlassen von Wagen, Karren, Kisten, Schutt, Sand und dergl. mehr, Aufstellen von leeren Wagen, beim Befrachten der Wagen ic. . . . .    | 16. |
| 10) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen, Wagen und dergl. . . . .  | 63. |
| 11) Aussetzen von Waarenkasten und Waaren auf die Trottoirs und Fußwege . . . . .   | 11. |

Latus 109.